

## Merkblatt über das Studium im Ausland

.  
. .  
. .

5. Die Bewerber um ein Auslandsstudium werden grundsätzlich von den Kameradschaften bzw. ANSt-Gruppen namhaft gemacht. Es werden als vorwiegend nur solche Studenten berücksichtigt, die sich in Kameradschaft bzw. ANSt oder in einer Parteiorganisation eingesetzt und in der studentischen Arbeit insbesondere Fachgruppen bzw. Fachschaftsarbeit, bewährt haben. In Einzelfällen kann auch eine direkte Bewerbung erfolgen.

.  
. .  
. .

10. Jeder Bewerber muß sich rechtzeitig die Grundkenntnisse der Landessprache aneignen, ohne die ein Auslandsstudium mehr oder weniger zwecklos ist. Die Vorlage eines Sprachzeugnisses ist notwendig.

.  
. .  
. .

14. Der Student, der als Repräsentant Deutschlands und insbesondere des deutschen Studententums ins Ausland geschickt wird, hat dort Pflicht, sein Volk würdig zu vertreten.

-  
-  
-

18. Mindestens 4-6 Wochen vor der Abreise führt die Studentenführung ein Auslese- und Ausreiselager durch, in dem die letzte Überprüfung und Ausrichtung auf den Auslandsaufenthalt erfolgt. Hier wird die endgültige Entscheidung gefällt, ob der betreffende im Ausland studieren darf oder nicht.

-

20. Es ist jedem deutschen Studenten und jeder Studentin verboten, ohne Genehmigung der Reichsstudentenführung im Ausland zu studieren oder ins Ausland zu reisen.

-

Berlin Charlottenburg 2. den 26.4.1944

Der Reichsstudentenführer  
Außenamt, Abteilung Auslese

Zitat: BArch, NS38/1, Blatt 81

Bemerkung:

Das zitierte Dokument enthält 21 Bestimmungen, hier werden lediglich die relevantesten wiedergegeben. Ein „Merkblatt über das Studium im Ausland“ aus den Vorjahren war im BArch R bislang nicht aufzufinden.